

Erste Änderungssatzung

vom 14.01.2016

zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bad Kreuznach in der Fassung vom 20.02.2015

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632) in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), hat der Kreistag am 30.11.2015 die nachstehende Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bad Kreuznach beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 4 (Jugendhilfeausschuss) Abs. 1 wird wie folgt abgefasst:

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten und 17 beratenden Mitgliedern.

§ 2

In § 4 (Jugendhilfeausschuss) wird unter Abs. 5 folgende Ziffer eingefügt:

11. eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der islamischen Gemeinden.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den 14.01.2016

Franz-Josef Diel

Landrat

Die Authentizität des Norminhaltes und die Legalität des Verfahrens werden hiermit bestätigt.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den 14.01.2016

Franz-Josef Diel

Landrat

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.